S 16 AS 287/20

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Erlass Erlassbedürftigkeit Erlasswürdigkeit Ermessen Unbilligkeit Verjährung Verrechnung
Leitsätze	1. § 44 SGB II verpflichtet den Leistungsträger zu einer Entscheidung nach pflichtgemäßem Ermessen, bei der die persönlichen und wirtschaftlichen Belange des Schuldners mit dem grundsätzlich gegebenen öffentlichen Interesse an der Einziehung von Forderungen der Leistungsträger abzuwägen sind. Der unbestimmte Rechtsbegriff der „Unbilligkeit“ ragt in den Ermessensbereich hinein und ist im Rahmen einer einheitlichen Ermessensentscheidung zu würdigen. 2. Eine Verrechnung nach § 52 SGB I hemmt die Verjährung nach §§ 50 Abs. 4 Satz 3 SGB X, 52 SGB X.
Normenkette	SGB I § 52 SGB II § 44 SGB X § 50 Abs. 1 SGB X § 50 Abs. 4 Satz 3 SGB X § 52 SGG § 54 Abs. 2 Satz 2

1. Instanz

Aktenzeichen	S 16 AS 287/20
Datum	03.11.2021

2. Instanz

Aktenzeichen	L 16 AS 536/21

Datum	14.05.2024

3. Instanz

Datum	-

Â

I. Die Berufung gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Landshut vom 3. November 2021 wird zurÃ¼ckgewiesen.

II. Die Klage gegen den Widerspruchsbescheid vom 22.04.2024 wird abgewiesen.

III. AuÃergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

IV. Die Revision wird nicht zugelassen.

T a t b e s t a n d :

Die KlÃ¤gerin und BerufungsklÃ¤gerin (KlÃ¤gerin) begehrt den Erlass einer Erstattungsforderung des vormalig Beigeladenen und jetzigen Berufungsbeklagten (Beklagten) in HÃ¶he von 101.567,80 Euro nach Â§ 44 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II).

Die KlÃ¤gerin stand seit Januar 2005 durchgehend im SGB II-Leistungsbezug beim Beklagten. Im Erstantrag gab die KlÃ¤gerin an, dass sie kein VermÃ¶gen habe, das 4.850,- Euro Ã¼bersteige, in den FolgeantrÃ¤gen jeweils, dass sich keine Ãnderungen ergeben hÃ¤tten. Im Zuge eines Datenabgleichs im Jahr 2013 wurde dem Beklagten bekannt, dass die KlÃ¤gerin KapitalertrÃ¤ge aus VermÃ¶gen erzielt hatte. In der Folge stellte sich heraus, dass bereits im Jahr 1976 auf den Namen der KlÃ¤gerin eine kapitalbildende Lebensversicherung mit einmaliger Zahlung im Todes- bzw. Erlebensfall abgeschlossen worden war, fÃ¼r die kein Verwertungsausschluss bestand. Versicherungsnehmerin war die KlÃ¤gerin, bezugsberechtigte Person im Falle des Todes der KlÃ¤gerin ihre Schwester. In der Zeit vom 01.10.1976 bis 01.10.1997 wurden die monatlichen BeitrÃ¤ge von der KlÃ¤gerin selbst bezahlt. Zum 01.10.1997 wurde der Vertrag beitragsfrei gestellt. Der RÃ¼ckkaufswert zum 01.01.2005 betrug 14.482,36 Euro. Die Ablaufleistung zum 01.10.2009 betrug 18.922,- Euro und wurde in einem â□□Parkdepotâ□□ bei der Versicherung neu angelegt. Von Mai 2013 bis Oktober 2014 wurden BetrÃ¤ge in HÃ¶he von insgesamt 12.000,- Euro in mehreren Tranchen auf das Konto der KlÃ¤gerin ausgezahlt. Zum 01.10.2014 wurde das Restguthaben auf einem neuen Parkdepot angelegt. Zwischen Januar 2015 und Februar 2016 erfolgten von dort nochmals in mehreren Tranchen Auszahlungen in HÃ¶he von insgesamt 5.000,- Euro auf das Konto der KlÃ¤gerin.

Im Rahmen des Verwaltungsverfahrens trug die KlÃ¤gerin vor, dass ihr Vater die Lebensversicherung abgeschlossen habe. Die Schwester der KlÃ¤gerin erklÃ¤rte, dass bei FÃ¤lligkeit der Versicherung fÃ¼r sie und die KlÃ¤gerin jeweils die HÃ¤lfte

des Auszahlungsbetrags gedacht gewesen sei.

In der Folge nahm der Beklagte nach AnhÃ¶rung der KlÃ¤gerin die Bewilligung von Leistungen nach dem SGB II fÃ¼r die Zeit vom 01.01.2005 bis 28.02.2014 in voller HÃ¶he zurÃ¼ck und machte die Erstattung Ã¼berzahlter Leistungen einschlieÃlich der BeitrÃ¤ge zur Kranken- und Pflegeversicherung in HÃ¶he von insgesamt 101.567,80 Euro geltend (Bescheid vom 11.03.2014 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 18.06.2014 fÃ¼r die Zeit von Januar 2005 bis Februar 2013 in HÃ¶he von 99.371,28 Euro und Bescheid vom 27.05.2013 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 19.11.2013 fÃ¼r die Zeit von MÃ¤rz 2013 bis Februar 2014 in HÃ¶he von 2.196,52 Euro). Diese Bescheide wurden bestandskrÃ¤ftig, nachdem die Berufungen gegen die klageabweisenden Urteile des Sozialgerichts MÃ¼nchen vom 27.04.2016 (S 32 AS 3072/13 und S 32 AS 1698/14) in der mÃ¼ndlichen Verhandlung vor dem Senat am 21.08.2019 zurÃ¼ckgenommen wurden (L 16 AS 344/16 und L 16 AS 345/16). Im Rahmen der Verhandlung vor dem Senat stellte die KlÃ¤gerin einen Antrag auf Erlass der Forderung gemÃ¤Ã Â§ 44 SGB II.

Im Rahmen der AnhÃ¶rung vom 15.10.2019 zu den wirtschaftlichen VerhÃ¤ltnissen durch die vormalig beklagte Bundesagentur fÃ¼r Arbeit (BA), die vom Beklagten mit der Einziehung der Forderung beauftragt worden war, gab die KlÃ¤gerin an, seit 01.07.2019 eine monatliche Rente in HÃ¶he von 1.047,04 Euro der Deutschen Rentenversicherung (DRV) Knappschaft-Bahn-See und eine Betriebsrente in HÃ¶he von 54,50 Euro der Versorgungsanstalt des Bundes und der LÃ¤nder (VBL) zu beziehen. Ihr Girokontostand (IBAN DExxx) habe sich am 05.11.2019 auf 276,- Euro belaufen, ihr BarvermÃ¶gen auf 120,- Euro. Zudem bestÃ¼nden zwei Sparkonten bei der P mit einem Guthaben in HÃ¶he von 2.831,69 Euro und bei der H in HÃ¶he von 202,15 Euro sowie ein Festgeldkonto bei der D (W) AG mit einem Kontostand von knapp Ã¼ber 5.000,- Euro.

Mit streitgegenstÃ¤ndlichem Bescheid vom 20.12.2019 lehnte die BA namens und im Auftrag des Beklagten den Antrag auf Erlass ab. Ein Erlass setze sachliche oder persÃ¶nliche Unbilligkeit voraus. Diese Voraussetzungen lÃ¤gen im vorliegenden Fall nicht vor. Der Sachverhalt sei nicht atypisch. Es fehle an der ErlassbedÃ¼rftigkeit und der ErlasswÃ¼rdigkeit. Ein Erlass sei auÃerdem nur mÃ¶glich, wenn eine Stundung nicht in Betracht komme.
Â
Mit Schreiben vom 07.01.2020 mahnte die BA die Zahlung des ausstehenden Betrages an und setzte zudem eine MahngebÃ¼hr in HÃ¶he von 150,- Euro fest. Dieser Bescheid wurde bestandskrÃ¤ftig.

Am 14.01.2020 legte die KlÃ¤gerin Widerspruch gegen den Ablehnungsbescheid vom 20.12.2019 ein. Ihr sei die Zahlung einer Geldsumme in HÃ¶he von 101.717,80 Euro (inklusive MahngebÃ¼hr) nicht mÃ¶glich. Der derzeitige Rentenbezug ermÃ¶gliche lediglich ein bescheidenes Leben. Die Abbuchungen zu der Lebensversicherung seien von ihrem Konto vorgenommen worden. Die Versicherung habe geruht, und man habe sich damit nicht beschÃ¤ftigt. Dass die Versicherung Ã¼berhaupt noch vorhanden gewesen sei, sei ihr leider erst viel zu

spÃ¤t eingefallen.

Mit Widerspruchsbescheid vom 18.05.2020 wies die BA aufgrund der Beauftragung durch den Beklagten gemÃ¤Ã Â§ 44c Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 iVm Â§ 44b Abs. 4 SGB II den Widerspruch als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck.

Gegen den Widerspruchsbescheid vom 18.05.2020 erhob die KlÃ¤gerin am 09.06.2020 Klage beim Sozialgericht Landshut und verwies zur BegrÃ¼ndung auf die WiderspruchsbegrÃ¼ndung. Sie habe keine Erbschaft zu erwarten, da ihre Eltern schon lange nicht mehr lebten. Sie wohne zur Miete, habe keine Eigentumswohnung und besitze kein Auto. Ihr Haushalt sei durchschnittlich ausgestattet.

Im Rahmen des Klageverfahrens legten die BA und der Beklagte auf Nachfrage des Gerichts Unterlagen zum Beleg dafÃ¼r vor, dass der Einzug von Forderungen einschlieÃlich der Vollstreckung und des Erlasses wirksam vom Beklagten als gemeinsamer Einrichtung auf die BA Ã¼bertragen worden war, darunter auch zwei Verwaltungsvereinbarungen vom 13.02.2018. Darin wurde im fraglichen Zeitraum die DurchfÃ¼hrung des Forderungseinzugs (einschlieÃlich Mahnung, Stundung und Erlass) gemÃ¤Ã Â§ 44b Abs. 4 SGB II vom Beklagten auf die BA Ã¼bertragen. Der Beklagte sicherte dabei zu, dass ein wirksamer Beschluss seiner TrÃ¤gerversammlung iSd Â§ 44c Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 SGB II vorlag.

Mit Gerichtsbescheid vom 03.11.2021 wies das Sozialgericht die Klage ab. Der Bescheid vom 20.12.2019 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 18.05.2020 sei rechtmÃ¤Ãig. Die KlÃ¤gerin habe keinen Anspruch auf eine Verpflichtung des Beklagten zum Erlass der Forderung. Statthaft sei eine Anfechtungs- und Verpflichtungsklage. Die BA sei zur Entscheidung Ã¼ber den Erlass der Forderung und damit zum Erlass des angefochtenen Bescheides befugt gewesen. Rechtsgrundlage fÃ¼r einen Forderungserlass sei Â§ 44 SGB II. Hiernach dÃ¼rften die TrÃ¤ger von Leistungen nach dem SGB II AnsprÃ¼che erlassen, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wÃ¤re. Es handele sich um eine einheitliche Ermessensentscheidung. Ein Ermessensausfall liege nicht vor. Die BA habe erkannt, dass die Entscheidung Ã¼ber den Erlass in ihrem Ermessen stehe, welches sie auch erkennbar ausgeÃ¼bt habe. Ermessensfehler gebe es nicht. Die Interessen der KlÃ¤gerin und die sonstigen ErmessenserwÃ¤gungen seien in nicht zu beanstandender Weise gewichtet worden. Eine Ermessensreduktion auf Null dergestalt, dass nur ein Erlass der (gesamten) Forderung als einzig denkbare, rechtmÃ¤Ãige Entscheidung in Betracht komme, scheide vorliegend bereits deshalb aus, weil den wirtschaftlichen VerhÃ¤ltnissen der KlÃ¤gerin z.B. auch durch eine Stundung oder Ratenzahlung in zumutbarer Weise Rechnung getragen werden kÃ¶nne.

Gegen den am 08.11.2021 zugestellten Gerichtsbescheid ist am 26.11.2021 beim Bayerischen Landessozialgericht Berufung eingelegt worden. Die BA hat mit Schreiben vom 22.12.2021 angezeigt, dass unter BerÃ¼cksichtigung des Urteils des Bundessozialgerichts (BSG) vom 14.05.2020 (B 14 AS 28/19 R) ein Beteiligtenwechsel kraft Gesetzes stattgefunden habe und dass der Beklagte das

Verfahren fortfÃ¼hren werde. Die Ãbertragung der Aufgabe â€Bearbeitung von gerichtlichen Verfahren im Bereich Inkasso SGB IIâ€ auf die BA ende zum 31.12.2021, so dass ab dem 01.01.2022 Â§ 44b Abs. 1 Satz 2 SGB II einschlÃ¤gig sei und der Beklagte diese Aufgabe nun selbst wahrnehme.

Die KlÃ¤gerin hat zur BegrÃ¼ndung ihrer Berufung ausgefÃ¼hrt, die Versicherung sei ihr erst viel spÃ¤ter wieder eingefallen. Ihr Einkommen verÃ¤ndere sich nur Ã¼ber die Rente. Von einer Erbschaft sei ihr nichts bekannt. Abbuchungen hÃ¶herer BetrÃ¤ge seien nicht â€fÃ¼r Luxusâ€ gewesen. Ihre Schwester habe einen Betrag erhalten; sie selbst habe etwas zu begleichen sowie Anschaffungen im Haushalt gehabt und sei vor ein paar Jahren umgezogen. Die BA und die Rentenversicherung hÃ¤tten ihr mitgeteilt, dass ihre Rente um die HÃ¤lfte gekÃ¼rzt werden solle. Zur RentenhÃ¶he laufe ein Verfahren am Sozialgericht Landshut.

Gegen die Verrechnung durch den RentenversicherungstrÃ¤ger nach Â§ 52 Sozialgesetzbuch Erstes Buch (SGB I) ist beim Sozialgericht Landshut ein Klageverfahren anhÃ¤ngig (S 5 R 142/21), das mit Beschluss des Sozialgerichts vom 23.01.2023 zum Ruhen gebracht wurde. Ausweislich der beigezogenen Klageakte ist dort streitgegenstÃ¤ndlich ein Bescheid der DRV Knappschaft-Bahn-See vom 19.10.2020 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 10.02.2021, wonach aufgrund eines Verrechnungsersuchens der BA, Agentur fÃ¼r Arbeit Recklinghausen, Inkasso-Service, vom 20.12.2019 ein Betrag in HÃ¶he von 541,57 Euro ab 01.12.2020 von der laufenden Rente der KlÃ¤gerin einbehalten wird.

Der Beklagte hat mit Schreiben vom 21.02.2022 bestÃ¤tigt, dass er das Berufungsverfahren als Beklagter fortfÃ¼hren werde. Er hat mit Schreiben vom 10.03.2022 auf gerichtliche Nachfrage die â€Zusatzverwaltungsvereinbarung nach Â§ 44b Abs. 4 SGB II zum Angebot O.8 â€ Forderungseinzugâ€ zwischen der BA und dem Beklagten vom 18.11.2019 / 22.11.2019 sowie die entsprechende Ãnderungsvereinbarung fÃ¼r die Zeit ab 01.01.2022 Ã¼bersandt.

Die KlÃ¤gerin hat auf gerichtliche Nachfrage einen geschwÃ¤rzten Kontoauszug ihres Girokontos bei der P (Kto.Nr. 5xxx) vorgelegt, wonach zum 24.03.2022 ein Saldo von + 2.967,42 Euro vorlag, auÃerdem einen Einzahlungsbeleg zu einem Konto bei der P (Kto.Nr. 3xxx), wonach am 21.03.2022 ein Guthaben in HÃ¶he von 1.921,66 Euro bestand. Ausweislich des Ã¼bersandten Schreibens der DRV Knappschaft-Bahn-See betrug der Auszahlbetrag der Altersrente ab 01.07.2020 monatlich 1.083,15 Euro.

Der Senat hat den Beklagten mit Schreiben vom 01.02.2024 darauf hingewiesen, dass unter BerÃ¼cksichtigung der Urteile des BSG vom 14.05.2020 (B 14 AS 28/19 R) und vom 08.12.2022 (B 7/14 AS 25/21 R) eine ZustÃ¤ndigkeit der BA, Agentur fÃ¼r Arbeit Bochum, fÃ¼r den Erlass des Widerspruchsbescheides vom 18.05.2020 nicht bestanden habe. Auf Anregung des Senats hat der Beklagte den Widerspruchsbescheid vom 18.05.2020 mit Bescheid vom 28.02.2024 aufgehoben und das Widerspruchsverfahren erneut durchgefÃ¼hrt.

Der Beklagte hat die KlÃ¤gerin mit Schreiben vom 19.03.2024 erneut zum Sachverhalt angehÃ¶rt und sie unter Fristsetzung bis 04.04.2024 aufgefordert, sich zu ihren aktuellen Einkommens- und VermÃ¶gensverhÃ¤ltnissen zu Ã¤uÃ□ern und diese durch entsprechende Unterlagen nachzuweisen. Eine Reaktion gegenÃ¼ber dem Beklagten auf dieses Schreiben ist nicht erfolgt. Die KlÃ¤gerin hat mit Schreiben vom 21.03.2024 im Hinblick auf die Forderung in HÃ¶he von 101.858,74 Euro (Stand Mai 2023) die Einrede der VerjÃ¤hrung erhoben.

In der mÃ¼ndlichen Verhandlung vor dem Senat hat die KlÃ¤gerin erklÃ¤rt, sie wolle die Aufhebung der Erstattungsforderung erreichen.

Der Beklagte beantragt,

Â Â Â die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Der Beklagte hat den Widerspruch gegen den Bescheid vom 20.12.2019 mit Widerspruchsbescheid vom 22.04.2024 zurÃ¼ckgewiesen. Bei der PrÃ¼fung der Unbilligkeit seien die gesamten UmstÃ¤nde des konkreten Einzelfalls, insbesondere die persÃ¶nlichen und wirtschaftlichen VerhÃ¤ltnisse des Schuldners sowie die Art und HÃ¶he des Anspruchs zu berÃ¼cksichtigen und mit dem grundsÃ¤tzlich gegebenen Ã¶ffentlichen Interesse an der Einziehung von Forderungen des LeistungstrÃ¤gers abzuwÃ¤gen. In sachlicher Hinsicht kÃ¶nne Unbilligkeit angenommen werden, wenn der Sachverhalt einen gesetzlichen Tatbestand erfÃ¼lle, dessen Realisierung nicht dem Willen des Gesetzgebers entspreche und insoweit als atypisch anzusehen sei. Diese Voraussetzungen lÃ¤gen nicht vor. Die RÃ¼ckforderung von zu Unrecht erhaltenen Sozialleistungen entspreche dem Willen des Gesetzgebers; Ermessen sei dem LeistungstrÃ¤ger insofern nicht eingerÃ¤umt. Nach der Rechtsprechung des BSG komme es bei wiederholt verschwiegenem VermÃ¶gen nach dem Willen des Gesetzgebers nicht auf das VerhÃ¤ltnis zwischen dem zu erstattenden Betrag und dem ursprÃ¼nglich einzusetzenden VermÃ¶gen an. Auch persÃ¶nliche UnbilligkeitsgrÃ¼nde lÃ¤gen nicht vor. PersÃ¶nliche Unbilligkeit setze voraus, dass im Einzelfall ErlassbedÃ¼rftigkeit und ErlasswÃ¼rdigkeit vorlÃ¤gen. ErlassbedÃ¼rftigkeit sei nicht gegeben, denn es sei nicht zu befÃ¼rchten, dass der Forderungseinzug die wirtschaftliche oder persÃ¶nliche Existenz der KlÃ¤gerin vernichten wÃ¼rde. Zwar habe die KlÃ¤ger auf die erneute AnhÃ¶rung hin keine Angaben zu ihren aktuellen wirtschaftlichen VerhÃ¤ltnissen gemacht. Aus frÃ¼heren Angaben kÃ¶nne geschlossen werden, dass ihre Rente derzeit etwa 1.200,- Euro betragen dÃ¼rfte. AuÃ□erdem beziehe sie eine Rente der VBL in HÃ¶he von zuletzt 663,90 Euro jÃ¤hrlich im Jahr 2022. Durch die gesetzlichen PfÃ¤ndungsfreigrenzen und Vollstreckungsschutzvorschriften sei eine GefÃ¤hrdung der wirtschaftlichen Existenz der KlÃ¤gerin im Falle der Einziehung der Forderung ausgeschlossen. In Bezug auf die vom Beklagten veranlasste Verrechnung seiner Erstattungsforderung mit den RentenbezÃ¼gen kÃ¶nne die KlÃ¤gerin ihre Rechte in dem beim Sozialgericht Landshut anhÃ¤ngigen Klageverfahren durchsetzen. Im Ã□brigen wÃ¼rden die PfÃ¤ndungsfreigrenzen fÃ¼r das Arbeitseinkommen gelten (Â§Â§ 52, 51, 54 Abs. 4 SGB I). Ã□ber weiteres VermÃ¶gen dÃ¼rfte die KlÃ¤gerin nach den in der Vergangenheit erfolglos durchgefÃ¼hrten VollstreckungsmaÃ□nahmen nicht

verfÃ¼gen. Voraussetzung fÃ¼r den Billigkeitserlass sei im Ãbrigen, dass sich dieser auf die wirtschaftliche Situation des Schuldners konkret positiv auswirken kÃ¶nne. Lebe der Schuldner aber unabhÃ¤ngig vom Erlass in wirtschaftlichen VerhÃ¤ltnissen, die eine Durchsetzung von AnsprÃ¼chen aus dem RechtsverhÃ¤ltnis zum LeistungstrÃ¤ger ausschlÃ¶ssen, kÃ¶nne ein Erlass hieran nichts Ã¤ndern und wÃ¤re daher nicht mit einem wirtschaftlichen Vorteil fÃ¼r den Schuldner verbunden. Allein die fehlende LeistungsfÃ¤higkeit rechtfertige nicht den Erlass aus persÃ¶nlichen BilligkeitsgrÃ¼nden. Anhaltspunkte fÃ¼r eine ErlasswÃ¼rdigkeit seien nicht gegeben. Die KlÃ¤gerin habe die Erstattungsforderung durch grob fahrlÃ¤ssiges Verhalten selbst verschuldet, indem sie Ã¼ber Jahre hinweg die Angabe ihres leistungsrelevanten VermÃ¶gens unterlassen habe. Auch habe sie keinerlei Tilgung geleistet, obwohl sie zum Zeitpunkt der Bestandskraft der Erstattungsforderungen noch Ã¼ber VermÃ¶gen verfÃ¼gt habe. Unter AbwÃ¤gung der ausgefÃ¼hrten Ermessenskriterien mit dem Interesse der Gemeinschaft an der Durchsetzung der Forderung sei die Einziehung der Forderung nicht unbillig. Eine Ermessensreduktion auf Null dahingehend, dass der Erlass der Forderung einzig denkbare rechtmÃ¤Ãige Entscheidung wÃ¤re, sei vorliegend nicht gegeben.

Zur ErgÃ¤nzung des Sachverhalts wird auf den Inhalt der Gerichtsakten beider Instanzen sowie der Gerichtsakte des Sozialgerichts und der beigezogenen Verwaltungsakten des Beklagten verwiesen.

E n t s c h e i d u n g s g r Ã¼ n d e :

Die gemÃ¤Ã Â§ 151 Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) form- und fristgerecht eingelegte Berufung gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts vom 03.11.2021 ist auch im Ãbrigen zulÃ¤ssig, aber nicht begrÃ¼ndet.

Streitgegenstand des Berufungsverfahrens ist der Bescheid vom 20.12.2019 in der Gestalt, die er durch den zuletzt vom Beklagten wÃ¤hrend des Berufungsverfahrens erlassenen Widerspruchsbescheid vom 22.04.2024 erfahren hat. Der Widerspruchsbescheid vom 22.04.2024 ist gemÃ¤Ã Â§Â§ 153 Abs. 1, 96 SGG Gegenstand des Berufungsverfahrens geworden (vgl. Wehrhahn in Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGG, 2. Aufl. 2022, Â§ 95 Rdnr. 13; Becker in beck-online.Grosskommentar, Stand: 01.02.2024, Â§ 96 Rdnr. 10; Binder in Berchtold, SGG, 6. Aufl. 2021, Â§ 96 Rdnr. 3; BSG, Urteil vom 06.05.2010 â B 13 R 118/08 R, Rdnr. 23 juris). Insoweit entscheidet der Senat auf eine Klage und nicht Ã¼ber eine Berufung (vgl. BSG, Urteil vom 14.07.2021 â B 6 KA 1/20 R, Rdnr. 23 mit weiteren Nachweisen zur Rechtsprechung des BSG; Becker, a.a.O., Â§ 96 Rdnr. 17), was entsprechend in Ziffer II. des Tenors zum Ausdruck kommt. Denn eine Berufung setzt begrifflich eine erstinstanzliche Entscheidung voraus, die es in Bezug auf den neuen Widerspruchsbescheid vom 22.04.2024 nicht gibt.

Zwar hat die KlÃ¤gerin in der mÃ¼ndlichen Verhandlung vor dem Senat zum Ausdruck gebracht, sie begehre eine âAufhebungâ der Erstattungsforderung. Da eine solche Anfechtungsklage wegen der Bestandskraft und damit gemÃ¤Ã Â§ 77 SGG zwischen den Beteiligten eingetretenen Bindungswirkung des Bescheides

vom 11.03.2014 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 18.06.2014 und des Bescheides vom 27.05.2013 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 19.11.2013 infolge der RÃ¼cknahme der Berufungen gegen die die Klagen abweisenden Urteile des Sozialgerichts MÃ¼nchen vom 27.04.2016 (S 32 AS 3072/13 und S 32 AS 1698/14) nicht zum Erfolg fÃ¼hren wÃ¼rde, legt der Senat das Begehren der KlÃ¤gerin nach dem MeistbegÃ¼nstigungsgrundsatz des Â§ 123 SGG dahingehend aus, dass sie die Aufhebung des Gerichtsbescheides des Sozialgerichts Landshut vom 03.11.2021 sowie des Bescheides vom 20.12.2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 22.04.2024 sowie die Verpflichtung des Beklagten begehrt, die Erstattungsforderungen in HÃ¶he von insgesamt 101.567,80 Euro zu erlassen bzw. ihren Antrag auf Erlass der Erstattungsforderungen in HÃ¶he von insgesamt 101.567,80 Euro unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu verbescheiden.

Die so verstandene Berufung gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Landshut vom 03.11.2021 und erhobene Klage gegen den Widerspruchsbescheid vom 22.04.2024 ist nicht begrÃ¼ndet. Im Ergebnis zu Recht hat das Sozialgericht die Klage gegen den Bescheid vom 20.12.2019 abgewiesen, da der Bescheid in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 22.04.2024 rechtmÃ¤Ãig ist und die KlÃ¤gerin nicht in ihren Rechten verletzt. Die KlÃ¤gerin hat keinen Anspruch auf Aufhebung der angefochtenen Bescheide und Erlass der Erstattungsforderungen bzw. Verpflichtung des Beklagten zur neuen Verbescheidung des Erlassantrages unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts.

Statthafte Klageart ist eine Anfechtungs- und Verpflichtungsklage nach Â§ 54 Abs. 1 Satz 1 2. Variante SGG. Da die Entscheidung Ã¼ber den Erlass im Ermessen des Jobcenters steht, kann grundsÃ¤tzlich nur die Verpflichtung des Beklagten erstrebt werden, unter Aufhebung des ergangenen Bescheides und unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts einen neuen Bescheid zu erteilen. MaÃgebender Zeitpunkt fÃ¼r die Beurteilung der RechtmÃ¤Ãigkeit der Entscheidung Ã¼ber den Erlass nach Â§ 40 SGB II ist der des Erlasses des Widerspruchsbescheides, da es sich um eine Ermessensentscheidung handelt. Das beruht auf der ErwÃ¤gung, dass die RechtmÃ¤Ãigkeit einer ErmessensausÃ¼bung nur von Tatsachen und VerhÃ¤ltnissen abhÃ¤ngen kann, die der BehÃ¶rde bekannt sind und von ihr berÃ¼cksichtigt werden konnten (vgl. Kemper/BlÃ¼ggel in Luik/Harich, SGB II, 6. Aufl. 2024, Â§ 44 Rdnr. 4, 21; Wendtland in beck-online.Grosskommentar, Stand: 01.08.2021, Â§ 44 Rdnr. 14; Burkiczak in Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB II, 5. Aufl. 2020, Stand: 27.03.2023, Â§ 44 Rdnr. 20, 35; Hengelhaupt in Hauck/Noftz, SGB II, 2. EL 2024, Â§ 44 Rdnr. 65; BSG, Urteil vom 18.05.2000 â B 11 AL 105/99 Rdnr. 24 juris; BSG, Urteil vom 09.02.1995 â 7 RAr 78/93, Rdnr. 63 juris; LSG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 07.02.2018 â L 1 KR 910/16, Rdnr. 64 juris).
Â
Der Umfang der gerichtlichen PrÃ¼fung richtet sich nach Â§ 54 Abs. 2 Satz 2 SGG. Sie beschrÃ¤nkt sich darauf, ob die BehÃ¶rde bei ihrer Entscheidung die gesetzlichen Grenzen des Ermessens eingehalten und von dem ihr eingerÃ¤umten Ermessen in einer dem Zweck des Ermessens entsprechenden Weise Gebrauch gemacht hat (vgl. Hengelhaupt, a.a.O., Â§ 44 Rdnr. 64; Kemper, a.a.O., Â§ 44 Rdnr. 7; Gemeinsamer Senat der Obersten GerichtshÃ¶fe des Bundes (GmS-OGB),

Beschluss vom 19.10.1971 â□□ GmS-OGB 3/70, BVerwGE 39, 355 zu Â§ 131 Abs. 1 Satz 1 Abgabenordnung â□□ AO; BSG, Urteil vom 25.04.2018 â□□ B 14 AS 15/17 R, Rdnr. 32 juris).

Der Beklagte ist nach RÃ¼ckÃ¼bertragung der Aufgabe des Forderungseinzugs auf den Beklagten zum 01.01.2022 durch die â□□Ã□nderungsvereinbarung zur Zusatzverwaltungsvereinbarung nach Â§ 44b Abs. 4 SGB II zum Angebot O.8 â□□ Forderungseinzugâ□□ vom 23.09./30.09.2021 im Berufungsverfahren passivlegitimiert. Nach Â§ 1 dieser Ã□nderungsvereinbarung nimmt der Beklagte die Wahl des Moduls â□□Bearbeitung von WidersprÃ¼chen und gerichtlichen Verfahrenâ□□ bei der Serviceleistung O.8 zurÃ¼ck. Die Beteiligten sind sich danach darÃ¼ber einig, dass die Bearbeitung von WidersprÃ¼chen und gerichtlichen Verfahren durch die BA im Zusammenhang mit der Serviceleistung O.8 ab dem 01.01.2022 nicht mehr geschuldet ist. Die BA hat gemÃ¤Ã□ Â§ 2 der Ã□nderungsvereinbarung etwaige in Zusammenhang mit der Bearbeitung von WidersprÃ¼chen und gerichtlichen Verfahren Ã¼bertragene Befugnisse auf den Beklagten zurÃ¼ckÃ¼bertragen.

Zu Recht hat das Sozialgericht entschieden, dass die BA zur Entscheidung Ã¼ber den Erlass der Forderung und damit zum Erlass des Ausgangsbescheides vom 20.12.2019 befugt war. GemÃ¤Ã□ Â§ 44b Abs. 4 SGB II kann der Beklagte einzelne Aufgaben auch durch die TrÃ¤ger wahrnehmen lassen. Diese Vorschrift ermÃ¶glicht die Zuweisung einzelner Aufgaben durch Auftrag. Dabei muss bei der Beauftragung mit der DurchfÃ¼hrung einzelner Aufgaben beim Beklagten ein Beschluss der TrÃ¤gerversammlung nach Â§ 44c Abs. 2
Satz 2 Nr. 4 SGB II die rechtsgeschÃ¤ftliche Erteilung des Auftrags durch die GeschÃ¤ftsfÃ¼hrerin oder den GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer tragen (vgl. BSG, Urteil vom 14.05.2020 â□□ B 14 AS 28/19 R, Rdnr. 31, 32 juris). Die BA ist TrÃ¤gerin iSd Â§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB II. Der Beklagte und die BA hatten mit den Verwaltungsvereinbarungen vom 18.11./22.11.2019 und vom 13.02.2018 (â□□Zusatzverwaltungsvereinbarung nach Â§ 44b Abs. 4 SGB II zum Angebot O.8 â□□ Forderungseinzug des Service Portfolios der Bundesagentur fÃ¼r Arbeitâ□□ und Verwaltungsvereinbarung nach Â§ 44f Abs. 4 Satz 2 SGB II zwischen der Landeshauptstadt MÃ¼nchen und dem Beklagten) die BA wirksam ermÃ¤chtigt, Ã¼ber den Erlassantrag zu entscheiden (Â§ 2 Abs. 1, Abs. 2 der Vereinbarung). Ein Beschluss der TrÃ¤gerversammlung des Beklagten vom 12.12.2014 lag vor.

Der Beklagte ist fÃ¼r den Erlass des Widerspruchsbescheides vom 22.04.2024 gemÃ¤Ã□ Â§Â§ 6d, 44b Abs. 1 Satz 3, Abs. 4 Satz 2 SGB II iVm Â§ 90 Satz 2 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) zustÃ¤ndig.

Rechtsgrundlage fÃ¼r den Erlass einer Forderung nach dem SGB II ist Â§ 44 SGB II. Hiernach dÃ¼rfen die TrÃ¤ger von Leistungen nach diesem Buch AnsprÃ¼che erlassen, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wÃ¤re. Â§ 44 SGB II vermittelt einen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung Ã¼ber einen Forderungserlass (vgl. BSG, Urteil vom 25.04.2018 â□□ B 4 AS 29/17 R, Rdnr. 31 juris). Die Vorschrift soll nach den Gesetzesmaterialien einen Gleichklang zu Â§ 76 Abs. 2 Nr. 3 Sozialgesetzbuch Viertes Buch (SGB IV) herstellen (vgl. BT-Drs.

15/1516, S. 63), der seinerseits der Gleichbehandlung mit dem Erlass im Rahmen des Steuerrechts (vgl. Â§ 227 AO) dient (vgl. Burkiczak in Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB II, Stand 21.12.2021, Â§ 44 Rdnr. 9, 10; Kemper, a.a.O, Â§ 44 Rdnr. 1).

Â§ 44 SGB II erfasst sÃ¤mtliche AnsprÃ¼che des SGB II, insbesondere auch RÃ¼ckforderungsansprÃ¼che nach Â§Â§ 45, 48, 50 SGB X (vgl. Conradis in LPK-SGB II, 8. Aufl. 2024, Â§ 44 Rdnr. 3; Kemper, a.a.O., Â§ 44 Rdnr. 3). Der Beklagte hat gegen die KlÃ¤gerin ErstattungsansprÃ¼che aus den bestandskrÃ¤ftigen Bescheiden vom 11.03.2014 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 18.06.2014 (Erstattungsforderung in HÃ¶he von 99.371,28 Euro fÃ¼r die Zeit von Januar 2005 bis Februar 2013) und vom 27.05.2013 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 19.11.2013 (Erstattungsforderung in HÃ¶he von 2.196,52 Euro fÃ¼r MÃ¤rz und April 2013).

Die von der KlÃ¤gerin erhobene Einrede der VerjÃ¤hrung ist nicht erfolgreich. Die ErstattungsansprÃ¼che des Beklagten sind nicht verjÃ¤hrt. Die Erstattungsbescheide sind durch die BerufungsrÃ¼cknahmen vom 21.08.2019 unanfechtbar geworden. Zwar verjÃ¤hrt der Erstattungsanspruch nach Â§ 50 Abs. 1 SGB X gemÃ¤Ã Â§ 50 Abs. 4 Satz 1 SGB X in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Verwaltungsakt nach Â§ 50 Abs. 3 SGB X unanfechtbar geworden ist. Die damit grundsÃ¤tzlich ab 01.01.2024 eintretende VerjÃ¤hrung ist vorliegend jedoch gemÃ¤Ã Â§ 50 Abs. 4 Satz 3 SGB X iVm Â§ 52 Abs. 1 Satz 1 SGB X gehemmt.

Nach Â§ 50 Abs. 4 Satz 3 SGB X bleibt Â§ 52 SGB X unberÃ¼hrt. Â§ 52 Abs. 1 SGB X regelt, dass ein Verwaltungsakt, der zur Feststellung oder Durchsetzung des Anspruchs eines Ã¶ffentlich-rechtlichen RechtstrÃ¤gers erlassen wird, die VerjÃ¤hrung dieses Anspruchs hemmt. Die Hemmung endet mit Eintritt der Unanfechtbarkeit des Verwaltungsaktes oder sechs Monate nach seiner anderweitigen Erledigung. D.h. Verwaltungsakte, die zugleich mit der Festsetzung nach Â§ 50 Abs. 3 Satz 1 SGB X oder innerhalb der Vierjahresfrist des Â§ 50 Abs. 4 Satz 1 SGB X zur Durchsetzung des festgestellten Erstattungsanspruchs ergehen, setzen nach Â§ 52 Abs. 2 SGB X iVm Â§ 218 BÃ¼rgerliches Gesetzbuch (BGB) eine VerjÃ¤hrungsfrist von 30 Jahren in Gang, gerechnet ab Bestandskraft des Durchsetzungsbescheids. Dies deshalb, da die BehÃ¶rde mit dem Versuch, die festgestellte Forderung durchzusetzen, das ihr zur Realisierung des Anspruchs Obliegende getan hat, dieser soll ihr bei NichterfÃ¼llung dann auch ohne Weiteres 30 Jahre lang erhalten bleiben. Gleiches gilt, wenn zugleich mit dem Erstattungsbescheid nach Â§ 50 Abs. 3 SGB X die Aufrechnung oder spÃ¤ter die Verrechnung nach Â§Â§ 51, 52 SGB I erklÃ¤rt wird (vgl. SchÃ¼tze in SchÃ¼tze, SGB X, 9. Aufl. 2020, Â§ 50 Rdnr. 34).

Ein Verwaltungsakt ergeht zur Durchsetzung eines Anspruchs iSd Â§ 52 Abs. 1 SGB X, wenn er den Verpflichteten zu einem bestimmten Tun oder Unterlassen, typischerweise zu einer Leistung, auffordert (vgl. Becker in Hauck/Noftz, SGB X, 1. EL 2024, Â§ 52 Rdnr. 31). Es muss sich um einen Verwaltungsakt handeln, der entweder eine Leistung verbindlich feststellt oder den Umfang einer Leistung konkret bezeichnet und Regelungen zu ihrer Realisierung enthÃ¤lt (vgl. HeÃe in

BeckOK Sozialrecht, Stand: 01.03.2024, Â§ 52 SGB X Rdnr. 7). Jeder Verwaltungsakt zur Feststellung oder Durchsetzung des Anspruchs hemmt die VerjÃ¤hrung; nicht ausreichend sind dagegen Verwaltungshandlungen ohne VerwaltungsaktqualitÃ¤t wie z.B. Mahnungen oder Zahlungsaufforderungen (vgl. Engelmann in SchÃ¼tze, SGB X, 9. Aufl. 2020, Â§ 52 Rdnr. 25, 26). Â§ 52 SGB X gilt auch fÃ¼r Verwaltungsakte, mit denen Leistungen nach Â§ 52 SGB I verrechnet werden (vgl. Segebrecht in Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB X, 3. Aufl. 2023, Â§ 52 Rdnr. 19).

Vorliegend hat die BA am 20.12.2019 und damit noch innerhalb der vierjÃ¤hrigen VerjÃ¤hrungsfrist ein Verrechnungsersuchen nach Â§ 52 SGB I an die DRV Knappschaft-Bahn-See gerichtet. Die DRV Knappschaft-Bahn-See hat daraufhin nach AnhÃ¶rung der KlÃ¤gerin einen Bescheid vom 19.10.2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 10.02.2021 erlassen, wonach gemÃ¤Ã Â§ 52 SGB I iVm Â§ 51 Abs. 2 SGB I der Erstattungsbetrag in HÃ¶he von 101.567,80 Euro in monatlichen Raten von 541,57 Euro ab 01.12.2020 von der laufenden Rente der KlÃ¤gerin einbehalten werde. Hiergegen hat die KlÃ¤gerin am 19.02.2021 beim Sozialgericht Landshut Klage erhoben. Das Klageverfahren ruht derzeit, so dass der Verrechnungsbescheid noch nicht bestandskrÃ¤ftig geworden ist. Da der Beklagte damit einen Verwaltungsakt zur Durchsetzung seines Erstattungsanspruchs erwirkt hat, ist die VerjÃ¤hrung der Erstattungsforderung des Beklagten gemÃ¤Ã Â§ 52 Abs. 1 Satz 1 SGB X gehemmt, d.h. gemÃ¤Ã Â§ 209 BGB lÃ¤uft die VerjÃ¤hrungsfrist nicht weiter; der Zeitraum, wÃ¤hrend dessen die VerjÃ¤hrung gehemmt ist, wird in den Lauf der VerjÃ¤hrungsfrist nicht mit einberechnet (vgl. Engelmann, a.a.O., Â§ 52 Rdnr. 30; Segebrecht, a.a.O., Â§ 52 Rdnr. 26).

Wie sich aus dem Wortlaut der Vorschrift (â dÃ¼rfen â¦ erlassen werdenâ) ergibt, ist der LeistungstrÃ¤ger bei Vorliegen der Voraussetzungen des Â§ 44 SGB II nicht zum Erlass, sondern lediglich zu einer Entscheidung nach pflichtgemÃ¤Ãem Ermessen verpflichtet (vgl. BSG, Urteil vom 25.04.2018 â B 14 AS 15/17 R, Rdnr. 32 juris). HierfÃ¼r gelten die allgemeinen GrundsÃ¤tze des Â§ 39 Abs. 1 SGB I und des Â§ 40 Abs. 1 Satz 1 SGB II iVm Â§ 35 Abs. 1 Satz 3 SGB X. Danach hat der LeistungstrÃ¤ger auch im Rahmen des Â§ 44 SGB II das Ermessen entsprechend dem Zweck der ermÃ¤chtigung auszuÃ¼ben und die gesetzlichen Grenzen des Ermessens einzuhalten. Die Entscheidung muss erkennen lassen, dass der TrÃ¤ger seinen Ermessensspielraum erkannt und genutzt hat, dass sÃ¤mtliche, aber auch ausschlieÃlich die nach dem Zweck des Â§ 44 SGB II relevanten Gesichtspunkte ermittelt und berÃ¼cksichtigt wurden und welche AbwÃ¤gung zwischen den kollidierenden Interessen des TrÃ¤gers an der Beseitigung unrechtmÃ¤Ãiger VermÃ¶gensverschiebungen und des Schuldners an einem Forderungserlass stattgefunden hat. Fehlt es an einem der genannten Kriterien, so ist die Ermessensentscheidung rechtswidrig. EingeschrÃ¤nkt hierauf unterliegt auch sie gemÃ¤Ã Â§ 54 Abs. 2 Satz 2 SGG der gerichtlichen ÃberprÃ¼fung (vgl. Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Schmidt, SGG, 14. Auf. 2023, Â§ 54, Rdnr. 26 ff.; Kemper, a.a.O., Â§ 44 Rdnr. 7; BSG, Urteil vom 25.04.2018 â B 14 AS 15/17 R, Rdnr. 32 juris; LSG Baden-WÃ¼rttemberg, Urteil vom 22.02.2023 â L 3 AS 2551/22, Rdnr. 45 juris).

Â§ 44 SGB II koppelt die ermÃ¤chtigung zur Ermessensentscheidung mit dem

unbestimmten Rechtsbegriff â□□unbilligâ□□. Zutreffend hat das Sozialgericht erkannt, dass dieser in den Ermessensbereich hineinragt und zugleich Inhalt und Grenzen der pflichtgemÃ¤Ã□en ErmessensausÃ¼bung bestimmt, so dass sie sich hieran zu orientieren hat (vgl. Kemper, a.a.O., Â§ 44 Rdnr. 6). Diese Regelung ist Â§ 76 Abs. 2 Nr. 3 SGB IV nachgebildet (vgl. BT-Drucks 15/1516 S. 63), der der Gleichbehandlung mit dem Erlass im Rahmen des Steuerrechts (Â§ 227 AO) dient, und erÃ¶ffnet somit einerseits die MÃ¶glichkeit, bei den RÃ¼cknahmefolgen besonderen persÃ¶nlichen UmstÃ¤nden Rechnung zu tragen, wenn sonst eine existenzgefÃ¤hrdende oder vergleichbare und nicht nur kurzfristige Notlage zu befÃ¼rchten wÃ¤re (Erlass wegen persÃ¶nlicher Unbilligkeit). DarÃ¼ber hinaus kann eine BilligkeitsmaÃ□nahme auch angezeigt sein, wenn der Sachverhalt zwar den Tatbestand der Anspruchsnorm erfÃ¼llt, die Forderungseinziehung gleichwohl den Wertungen des Gesetzes zuwiderliefe, solange nicht die Geltung des Gesetzes unterlaufen wird (Erlass wegen sachlicher Unbilligkeit; vgl. LSG Baden-WÃ¼rttemberg, Urteil vom 22.02.2023 â□□ L 3 AS 2551/22, Rdnr. 46 juris; Kemper, a.a.O., Â§ 44, Rdnr. 10, 12; BSG, Urteil vom 25.04.2018 â□□ B 14 AS 15/17 R, Rdnr. 28 juris).

Nach diesen GrundsÃ¤tzen beschrÃ¤nkt sich die gerichtliche Ã□berprÃ¼fung auf die Frage, ob der Beklagte Ã¼berhaupt von dem ihm eingerÃ¤umten Ermessen Gebrauch gemacht hat, ob er sÃ¤mtliche relevanten UmstÃ¤nde des Einzelfalles berÃ¼cksichtigt hat und ob die von ihm erkennbar zugrunde gelegten ErwÃ¤gungen zur Frage der Unbilligkeit seine Entscheidung tragen (vgl. Burkiczak, a.a.O., Â§ 44 Rdnr. 19; GmS-OGB, Beschluss vom 19.10.1971 â□□ GmS-OGB 3/70). Der Begriff der Unbilligkeit kann nach der den Senat Ã¼berzeugenden Auffassung des GmS-OGB und der mehrheitlichen Meinung in Literatur und Rechtsprechung nicht losgelÃ¶st vom Ermessen der BehÃ¶rde gewÃ¼rdigt werden. Die unlÃ¶sbare Verzahnung zwingt dazu, eine einheitliche Ermessensentscheidung anzunehmen (Koppelungsvorschrift, vgl. Kemper, a.a.O., Â§ 44 Rdnr. 5 unter Verweis auf die Entscheidung des GmS OGB; Hengelhaupt, a.a.O., Â§ 44 Rdnr. 34; Wendtland, a.a.O., Â§ 44 Rdnr. 6; Merten in BeckOK Sozialrecht, Stand: 01.03.2024, Â§ 44 Rdnr. 5, 6; BSG, Urteil vom 04.03.1999 â□□ B 11/10 AL 5/98 R, Rdnr. 19 juris; so wohl auch BSG, Urteil vom 25.04.2018 â□□ B 14 AS 15/17 R, Rdnr. 32 juris; a.A. LSG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 18.02.2021 â□□ L 7 AS 898/20, Rdnr. 32 juris: Der unbestimmte Rechtsbegriff der â□□Unbilligkeitâ□□ unterliege voller gerichtlicher Kontrolle; Conradis, a.a.O., Â§ 44 Rdnr. 9). Eine Aufspaltung in einen unbestimmten Rechtsbegriff (â□□unbilligâ□□) und ein Folgeermessen (â□□dÃ¼rfenâ□□) wÃ¼rde dazu fÃ¼hren, dass kein Spielraum fÃ¼r eine ErmessensbetÃ¤tigung des LeistungstrÃ¤gers mehr bestÃ¼nde. Bei Unbilligkeit wÃ¤re der Erlass zu gewÃ¤hren, anderenfalls abzulehnen.

Bei der Frage, ob die Einziehung unbillig wÃ¤re, sind die gesamten UmstÃ¤nde des konkreten Einzelfalles, insbesondere die persÃ¶nlichen und wirtschaftlichen VerhÃ¤ltnisse des Schuldners sowie Art und HÃ¶he des Anspruchs, zu berÃ¼cksichtigen. Die persÃ¶nlichen und wirtschaftlichen Belange des Schuldners sind abzuwÃ¤gen mit dem grundsÃ¤tzlich gegebenen Ã¶ffentlichen Interesse an der Einziehung von Forderungen der LeistungstrÃ¤ger (vgl. Burkiczak, a.a.O., Â§ 44 Rdnr. 20). Dabei ist zu Lasten einer Erlassentscheidung immer mit zu

berÃ¼cksichtigen, dass es haushaltsrechtlichen Vorgaben entspricht, Einnahmen rechtzeitig und vollstÃ¤ndig zu erheben. Eine zu groÃzÃ¼gige Erlasspraxis wÃ¼rde dazu fÃ¼hren, dass die Finanzierbarkeit der berechtigten AnsprÃ¼che der anderen LeistungsempfÃ¤nger erschwert wÃ¼rde (vgl. Wendtland, a.a.O., Â§ 44 Rdnr. 7). Der Erlass stellt den endgÃ¼ltigen Verzicht auf die Geltendmachung der Forderung dar. Es handelt sich von der Struktur des Â§ 44 SGB II her um einen Ausnahmefall, wobei hervorzuheben ist, dass auf die Lage des einzelnen Falles abzustellen ist. Unbilligkeiten, die sich generell fÃ¼r Leistungsberechtigte ergeben, kÃ¶nnen also nicht berÃ¼cksichtigt werden (vgl. Conradis, a.a.O., Â§ 44 Rdnr. 1, 5).

Der Beklagte hat mit dem Bescheid vom 20.12.2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 22.04.2024 dem Anspruch der KlÃ¤gerin auf ermessensfehlerfreie Entscheidung Ã¼ber ihren Erlassantrag entsprochen. Er hat das ihm eingerÃ¤umte Ermessen pflichtgemÃ¤Ã ausgeÃ¼bt und sÃ¤mtliche relevanten UmstÃ¤nde des Einzelfalls berÃ¼cksichtigt. Ermessensfehler sind nicht erkennbar.

Der Beklagte hat erkannt, dass ihm Ermessen zusteht, und von seinem Ermessen auch Gebrauch gemacht. Dies lÃ¤sst sich dem Bescheid vom 20.12.2019 in der Gestalt, die er durch den Widerspruchsbescheid vom 22.04.2024 erhalten hat, eindeutig entnehmen. Der Beklagte hat das ihm eingerÃ¤umte Ermessen ausgeÃ¼bt, indem er die persÃ¶nlichen und wirtschaftlichen VerhÃ¤ltnisse der KlÃ¤gerin sowie Art und HÃ¶he des Anspruchs berÃ¼cksichtigt und gegenÃ¼ber das Ã¶ffentliche Interesse an der Einziehung der Forderung abgewogen hat. In seine AbwÃ¤gung hat der Beklagte eingestellt, dass das Ã¶ffentliche Interesse an der Einziehung von Forderungen durch den LeistungstrÃ¤ger grundsÃ¤tzlich gegeben ist und dass die Einziehung einer Forderung nur dann unbillig ist, wenn sie dem Gerechtigkeitsempfinden in unertrÃ¤glicher Weise widersprechen wÃ¼rde.

Der Beklagte hat auch sÃ¤mtliche relevanten UmstÃ¤nde des Einzelfalls berÃ¼cksichtigt. Er hat die KlÃ¤gerin im Vorfeld des Erlasses des Widerspruchsbescheides vom 22.04.2024 nochmals zu ihren persÃ¶nlichen und wirtschaftlichen VerhÃ¤ltnissen angehÃ¶rt, worauf die KlÃ¤gerin nicht reagiert hat. Gleichwohl hat der Beklagte seiner Entscheidung die aus dem vorherigen Verwaltungs- bzw. Gerichtsverfahren bekannten Einkommens- und VermÃ¶gensverhÃ¤ltnisse zugrunde gelegt.

Der Beklagte hat ermessensfehlerfrei ausgefÃ¼hrt, dass sachliche Unbilligkeit nicht anzunehmen sei, da kein atypischer Sachverhalt vorliege. UmstÃ¤nde, die der Gesetzgeber bei der Ausgestaltung des gesetzlichen Tatbestands einer Vorschrift bewusst in Kauf genommen bzw. als typisch akzeptiert hat, rechtfertigen keinen Erlass aus BilligkeitsgrÃ¼nden, was auch bei gebundenen RÃ¼cknahme- und Erstattungsentscheidungen gilt (vgl. Kemper, a.a.O., Â§ 44 Rdnr. 12; BSG, Urteil vom 25.04.2018 â B 14 AS 15/17 R, Rdnr. 28 ff. juris). Die Anwendung des Gesetzes selbst begrÃ¼ndet grundsÃ¤tzlich keine unbillige HÃ¤rte, weil sie jedermann in der entsprechenden Situation gleichermaÃen trifft (vgl. LSG Baden-WÃ¼rttemberg, Urteil vom 22.02.2023 â L 3 AS 2551/22, Rdnr. 68 juris). Zutreffend hat der Beklagte an dieser Stelle berÃ¼cksichtigt, dass es auf das

VerhÃ¤ltnis zwischen dem zu erstattenden Betrag und dem ursprÃ¼nglich einzusetzenden VermÃ¶genswert (hier dem RÃ¼ckkaufswert der Lebensversicherung bei der A) nicht ankomme. Der Gesetzgeber hat das Zusammenspiel zwischen Â§ 45 SGB X und Â§ 44 SGB II bewusst so geregelt, dass eine Begrenzung der HÃ¶he der RÃ¼ckforderung gerade nicht vorgenommen worden ist. Zu verwertendes VermÃ¶gen ist im SGB II so lange zu berÃ¼cksichtigen, wie es tatsÃ¤chlich vorhanden ist; von einem fiktiven VermÃ¶gensverbrauch ist nicht auszugehen (vgl. BSG, Urteil vom 25.04.2018 â□□ B 14 AS 15/17 R und B 4 AS 29/17 R, Rdnr. 21, 24 juris). Die ZahlungsunfÃ¤higkeit eines Schuldners bzw. ungÃ¼nstige wirtschaftliche VerhÃ¤ltnisse begrÃ¼nden keine sachliche Unbilligkeit der Beitreibung der Forderung (vgl. Hengelhaupt, a.a.O., Â§ 44 Rdnr. 46; Bundesfinanzhof (BFH), Urteil vom 27.09.2001 â□□ X R 134/98, Rdnr. 21 juris; LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 11.11.2021 â□□ L 19 AS 1242/21 NZB, Rdnr. 19 juris).

Auch im Hinblick auf die ErwÃ¤gungen zum Vorliegen der persÃ¶nlichen Unbilligkeit sind Ermessensfehler des Beklagten nicht ersichtlich. Unbilligkeit aus persÃ¶nlichen GrÃ¼nden kann allgemein formuliert angenommen werden, wenn sich der Schuldner in einer Notlage befindet und zu besorgen ist, dass die Weiterverfolgung des Anspruchs zu einer ExistenzgefÃ¤hrdung fÃ¼hrt. Das kann der Fall sein, wenn ohne den Erlass der notwendige Lebensunterhalt vorÃ¼bergehend oder dauernd nicht mehr bestritten werden kann. Hieran sind aber grundsÃ¤tzlich hohe Anforderungen zu stellen. Eine Unterdeckung unter die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts allein kann nicht zu einer Unbilligkeit fÃ¼hren, da die in Â§ 42a Abs. 2 SGB II und Â§ 43 SGB II vorgesehene Aufrechnung eine solche Unterdeckung durchaus vorsieht (vgl. Kemper, a.a.O., Â§ 44 Rdnr. 10 mit weiteren Nachweisen zur Rechtsprechung). Der Beklagte hat zutreffend darauf abgestellt, ob ErlassbedÃ¼rftigkeit und ErlasswÃ¼rdigkeit vorliegen (vgl. Hengelhaupt, a.a.O., Â§ 44 Rdnr. 48), und diese Frage unter AbwÃ¤gung der persÃ¶nlichen und wirtschaftlichen VerhÃ¤ltnisse der KlÃ¤gerin, ihres Verhaltens in der Vergangenheit durch grob fahrlÃ¤ssige Nichtangabe des vorhandenen VermÃ¶genswertes und des Ã¶ffentlichen Interesses an der Einziehung der Forderung verneint. Er hat seiner Ermessensentscheidung die zuletzt bekannten wirtschaftlichen VerhÃ¤ltnisse der KlÃ¤gerin (insbesondere die HÃ¶he ihrer Renten) zugrunde gelegt und ausgefÃ¼hrt, dass die gesetzlichen PfÃ¤ndungsfreigrenzen und Vollstreckungsschutzvorschriften verhinderten, dass die KlÃ¤gerin in ihrer wirtschaftlichen oder persÃ¶nlichen Existenz vernichtet oder ernsthaft gefÃ¤hrdet werde. Zu Recht hat der Beklagte auch darauf hingewiesen, dass die KlÃ¤gerin im Rahmen des Klageverfahrens (S 5 R 142/21) vor dem Sozialgericht Landshut gegen die vom Beklagten erwirkte Verrechnung durch die DRV Knappschaft-Bahn-See ihre Rechte durchsetzen kann. Die KlÃ¤gerin hat die MÃ¶glichkeit, dort glaubhaft zu machen, dass sie bei DurchfÃ¼hrung der Verrechnung in der angekÃ¼ndigten HÃ¶he nach dem SGB XII hilfebedÃ¼rftig wÃ¼rde (vgl. Â§ 52, 51 Abs. 2 SGB I). Zutreffend hat der Beklagte auch berÃ¼cksichtigt, dass der Annahme von ErlassbedÃ¼rftigkeit entgegensteht, dass ein Billigkeitserlass nur dann in Betracht kommt, wenn er sich auf die wirtschaftliche Situation des Schuldners konkret positiv auswirken kann. Lebt ein Schuldner dagegen in wirtschaftlichen VerhÃ¤ltnissen, die eine Durchsetzung des Anspruchs ausschlieÃ□en, so kann ein Erlass hieran nichts

Ã¤ndern und wÃ¤re daher nicht mit einem wirtschaftlichen Vorteil verbunden (vgl. Hengelhaupt, a.a.O., Â§ 44 Rdnr. 51; LSG Baden-WÃ¼rttemberg, Urteil vom 22.02.2024 â L 3 AS 2551/22, Rdnr. 59 juris; LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 11.11.2021 â L 19 AS 1242/21 Rdnr. 20 juris). Der Beklagte hat bei seiner Ermessensentscheidung berÃ¼cksichtigt, dass die KlÃ¤gerin nach den in der Vergangenheit erfolglos durchgefÃ¼hrten VollstreckungsmaÃnahmen Ã¼ber kein weiteres VermÃ¶gen verfÃ¼gen dÃ¼rfte, und hat im Zusammenhang mit der veranlassten Verrechnung auf die fÃ¼r das Arbeitseinkommen geltenden PfÃ¤ndungsfreigrenzen verwiesen. GemÃ¤Ã Â§ 54 Abs. 4 SGB I kÃ¶nnen AnsprÃ¼che auf laufende Geldleistungen (hier Rentenzahlung) wie Arbeitseinkommen gepfÃ¤ndet werden. Nach Â§ 850c Abs. 1 Zivilprozessordnung (ZPO) idF vom 07.05.2021 ist Arbeitseinkommen unpfÃ¤ndbar, wenn es, je nach dem Zeitraum, fÃ¼r den es gezahlt wird, nicht mehr als (1.) 1.178,59 Euro monatlich, (2.) 271,24 Euro wÃ¶chentlich oder (3.) 54,25 Euro tÃ¤glich betrÃ¤gt. GemÃ¤Ã Â§ 850c Abs. 4 ZPO macht das Bundesminsterium der Justiz im Bundesgesetzblatt u.a. die HÃ¶he des unpfÃ¤ndbaren Arbeitseinkommens bekannt; die BetrÃ¤ge werden jeweils zum 1. Juli eines Jahres angepasst. Die PfÃ¤ndungsfreigrenze belÃ¤uft sich nach Nr. 1a der Bekanntmachung zu den PfÃ¤ndungsfreigrenzen 2023 nach Â§ 850c Zivilprozessordnung (PfÃ¤ndungsfreigrenzenbekanntmachung 2023, BGBl. I Nr. 79) seit 01.07.2023 auf 1.402,28 Euro monatlich. Nach den zuletzt bekannten EinkommensverhÃ¤ltnissen der KlÃ¤gerin ist daher anzunehmen, dass ihr Renteneinkommen die PfÃ¤ndungsfreigrenze nicht bzw. allenfalls geringfÃ¼gig Ã¼berschreitet, so dass eine ExistenzgefÃ¤hrdung der KlÃ¤gerin nicht zu befÃ¼rchten sein dÃ¼rfte.
Der Beklagte hat in seine Ermessensentscheidung darÃ¼ber hinaus fehlerfrei eingestellt, dass auch Anhaltspunkte fÃ¼r eine ErlasswÃ¼rdigkeit nicht gegeben seien. Diese setzt voraus, dass der Schuldner weder in eindeutiger Weise gegen die Interessen der den Erlass finanzierenden Allgemeinheit verstoÃen noch die mangelnde LeistungsfÃ¤higkeit durch vorwerfbares eigenes Verhalten herbeigefÃ¼hrt hat. Gegen die Interessen der Allgemeinheit verstÃ¶Ãt insbesondere, wer fÃ¼r einen lÃ¤ngeren Zeitraum und in erheblichem Umfang schuldhaft falsche Angaben gemacht oder seine Mitwirkungspflichten verletzt hat (vgl. Hengelhaupt, a.a.O., Â§ 44 Rdnr. 53, 54; Burkiczak, a.a.O., Â§ 44 Rdnr. 21; BFH, Urteil vom 17.07.2019 â III R 64/18, Rdnr. 17 f. juris; LSG Baden-WÃ¼rttemberg, Urteil vom 22.02.2023 â L 3 AS 2551/22, Rdnr. 62 juris).
PflichtgemÃ¤Ã hat der Beklagte in seine AbwÃ¤gung einbezogen, dass die KlÃ¤gerin die Erstattungsforderung des Beklagten durch grob fahrlÃ¤ssiges Verhalten selbst verschuldet hat, indem sie Ã¼ber Jahre hinweg VermÃ¶gen, das fÃ¼r die Leistungen nach dem SGB II relevant war, nicht mitgeteilt hat. Auch habe sie zu einer Zeit, als sie bei eingetretener Bestandskraft der Erstattungsforderung noch Ã¼ber VermÃ¶gen verfÃ¼gt habe, keine Tilgungsleistungen erbracht.

Die RechtmÃ¤Ãigkeit der Erstattungsforderung als solcher ist im Rahmen der Erlassentscheidung nicht zu prÃ¼fen. Die insoweit ergangenen Bescheide des Beklagten sind nach RÃ¼cknahme der Berufungen bestandskrÃ¤ftig und damit gemÃ¤Ã Â§ 77 SGG zwischen den Beteiligten bindend geworden.

Anhaltspunkte dafÃ¼r, dass vorliegend das Ermessen dahingehend auf Null

reduziert sein kÃ¶nnte, dass als einzig rechtmÃ¤Ãigе Entscheidung nur ein Erlass der Erstattungsforderungen in Betracht kÃ¤me, liegen nicht vor.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§Â§ 183, 193 SGG.

GrÃ¼nde, die Revision nach Â§ 160 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGG zuzulassen, sind nicht gegeben.

Â

Erstellt am: 18.07.2024

Zuletzt verändert am: 22.12.2024